

Abweichungen von den Brandschutzvorschriften für temporäre Asylunterkünfte

(Genehmigt vom Regierungsrat am 25. November 2015, RRB 1109/2015)

Zur Sicherstellung ihrer temporären Unterbringung kann bei einer aussergewöhnlich hohen Zahl von Asylsuchenden von den Schweizerischen Brandschutzvorschriften der VKF, Ausgabe 2015 (kurz BSV 2015) einschliesslich der Brandschutzerläuterung 109-15 vom 6. November 2015 wie im vorliegenden Dokument beschrieben abgewichen werden. Das in den BSV 2015 abgebildete Schutzziel bzgl. des Personensicherheitsniveaus wird mit diesen Abweichungen unterschritten.

1 Zivilschutzanlagen und Schutzbauten.

- 1.1 In Abweichung zur Brandschutzerläuterung 109-15 können in Zivilschutzanlagen und Schutzbauten bei einem Ausgang ins Freie bis zu 150 Personen und bei zwei Ausgängen ins Freie bis zu 250 Personen untergebracht werden.
- 1.2 In Abweichung zur Brandschutzerläuterung 109-15 dürfen in Zivilschutzanlagen und Schutzbauten die Fluchtweglängen bis zu einer Höchstdistanz von 50 m bis zu einem sicheren Bereich überschritten werden.
- 1.3 Die ab einer Belegung von 50 Personen notwendige Brandmelde-Vollüberwachung darf mittels Funkmeldern (VdS-zertifiziert) erfolgen.
- 1.4 Bei Abweichungen von den Brandschutzvorschriften sind unterirdische Zivilschutzanlagen und Schutzbauten ständig durch mindestens zwei Personen bewacht resp. betreut.

2 Büro- und Gewerbebauten

- 2.1 Büro- und Gewerbebauten dürfen grundsätzlich zu Asylunterkünften umgenutzt werden.
- 2.2 Die vertikale Brandabschnittsbildung zwischen den Geschossen ist sicherzustellen.
- 2.3 Einzelne Schlafräume dürfen bis zu einer Belegung von 50 Personen ohne Feuerwiderstand zu einer Nutzungseinheit zusammengefasst werden. Diese Nutzungseinheit bildet gegenüber angrenzenden Nutzungseinheiten einen Brandabschnitt mit einem Feuerwiderstand von mindestens EI 30.
- 2.4 Küchen und Gemeinschaftsräume sind als separate Brandabschnitte von mindestens EI30 auszubilden.

- 2.5 Ab einer Belegung von mehr als 100 Personen in einer Liegenschaft ist eine Brandmelde-Vollüberwachung einschliesslich direkter Alarmübermittlung zur Feuerwehr vorzusehen. Diese darf mittels Funkmeldern (VdS-zertifiziert) erfolgen. In Anlehnung an die Brandschutzerläuterung 109-15 ist die darin postulierte Alternativmassnahme einer ständigen Bewachung durch mindestens zwei Personen ebenfalls zulässig.

3 Bestehende Wohnungen

- 3.1 In bestehenden Wohnungen können ohne weitere Massnahmen bis zu 20 Personen untergebracht werden.
- 3.2 Ab einer Belegung von mehr als 100 Asylsuchende in einer Liegenschaft ist eine Brandmelde-Vollüberwachung einschliesslich direkter Alarmübermittlung zur Feuerwehr vorzusehen. Diese darf mittels Funkmeldern (VdS-zertifiziert) erfolgen. In Anlehnung an die Brandschutz-Erläuterung 109-15 ist die darin postulierte Alternativmassnahme einer ständigen Bewachung durch mindestens zwei Personen ebenfalls zulässig.

4 Wohncontainer, Grossunterkünfte (> 300 Personen) in Hallen, in Hallen aufgestellte Zelte und Einbauten, andere Arten der Unterbringung

- 4.1 Die konkreten Massnahmen sind mit der GVZ objektbezogen abzustimmen. Sie stützt sich dabei auf die BSV 2015 sowie die vorstehend aufgeführten Abweichungen.

5 Prozess

- 5.1 Entsprechende Unterkünfte können aus brandschutztechnischer Sicht sofort bezogen werden, sofern die notwendigen Brandschutzmassnahmen innert maximal 6 Wochen ab Erstbezug umgesetzt sind.

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich
19.11.2015